

Kantonsratsbeschluss

Vom 24. Januar 2012

Nr. RG 202a/2011

Änderung der Volksschulgesetzgebung (Kindergarten als Teil der Volksschule); 1. Änderung des Volksschulgesetzes (VSG)

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf Artikel 71 Absatz 1 und 105 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾

nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 15. November 2011 (RRB Nr. 2011/2347)

beschliesst:

I.

Der Erlass Volksschulgesetz vom 14. September 1969²⁾ (Stand 1. August 2011) wird wie folgt geändert:

§ 5^{bis} Abs. 1 (geändert)

¹⁾ Die fachlichen Leistungsvereinbarungen umschreiben für alle kantonalen und kommunalen Volksschulangebote die zu erbringenden Leistungen und die damit verbundenen finanziellen Mittel sowie die Verantwortlichkeiten, die Mitwirkungs- und Kontrollrechte der Trägerschaften.

§ 5^{ter} Abs. 1 (geändert)

¹⁾ Der Leistungsauftrag umschreibt das kommunale Volksschulangebot, die zu erbringenden Leistungen der Schule und die damit verbundenen finanziellen Mittel sowie die Verantwortlichkeiten, die Mitwirkungs- und Kontrollrechte der Trägerschaften.

§ 10 Abs. 1 (geändert)

¹⁾ Der Schulleiter erstellt die Stundenpläne (Verteilung der wöchentlichen Unterrichtsstunden) aufgrund der Bildungspläne in Absprache mit der Lehrerschaft.

§ 20 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

¹⁾ Das Departement kann einen Schüler von der Schulpflicht befreien, wenn er einen der Volksschule gleichwertigen Unterricht in einer anderen öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Schule besucht, ein Angebot im Rahmen der vertikalen Durchlässigkeit im Berufsbildungswesen in Anspruch nimmt oder eine gleichwertige Bildung erfährt.

²⁾ Nach einer Befreiung von der Schulpflicht tragen die Eltern die Verantwortung für die genügende Grundbildung des Kindes.

§ 22 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

Absenzen und Dispensationen (Sachüberschrift geändert)

¹⁾ Ein schulpflichtiges Kind darf nicht ohne wichtigen Grund dem Unterricht fernbleiben.

¹⁾ BGS [111.1](#).

²⁾ BGS [413.111](#).

² Der Regierungsrat regelt Absenzen und Dispensationen vom gesamten Unterricht oder von einzelnen Fächern.

§ 32 Abs. 1 (geändert)

Besondere Aufgabe des dritten Sekundarschuljahres (Sachüberschrift geändert)

¹ Das dritte Sekundarschuljahr nimmt besondere Rücksicht auf die individuellen Begabungen und fördert die Berufswahlreife. Der Unterricht in Pflichtfächern, Wahlfächern und Begabungsgruppen wird im Bildungsplan geregelt.

§ 35

Aufgehoben.

§ 36 Abs. 3 (aufgehoben)

³ *Aufgehoben.*

§ 37 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Sonderschulen und Schulheime fördern Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung, welche dem Unterricht im Rahmen der Regelschule nicht zu folgen vermögen.

§ 37^{bis} Abs. 2 (geändert)

² Das Angebot beginnt mit Schuleintritt und dauert bis zum Abschluss der Volksschule.

§ 37^{quater} Abs. 1 (geändert)

¹ Schüler, deren schulische Ausbildung wegen Behinderungen erschwert ist, haben Anrecht darauf, dass eine integrative Schulung in einer Regelschulklasse geprüft wird.

§ 48 Abs. 1 (geändert)

Unterkunfts- und Verpflegungskosten (Sachüberschrift geändert)

¹ Bei unverhältnismässig weitem oder beschwerlichem Schulweg hat die Gemeinde allfällige Kosten für auswärtige Unterkunft zu übernehmen und an Auslagen für auswärtige Verpflegung einen angemessenen Beitrag zu leisten. Der Kanton beteiligt sich an den Kosten.

§ 50 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Die Lehrberechtigung bestätigt die fachliche Qualifikation einer Lehrperson und wird grundsätzlich von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) erteilt und entzogen. Vorbehalten bleibt § 95^{bis}.

² Als Lehrperson für die entsprechende Schulart und Schulstufe kann angestellt werden, wer über ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom (Lehrberechtigung) oder eine Gleichwertigkeitsanerkennung des Departements verfügt.

³ Lehrpersonen, deren Lehrdiplome nicht anerkannt sind und die über keine Gleichwertigkeitsanerkennung verfügen, können während vier Jahren nur befristet angestellt werden.

a) *Aufgehoben.*

b) *Aufgehoben.*

§ 55 Abs. 2 (aufgehoben)

² *Aufgehoben.*

§ 66 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

Weiterbildung (Sachüberschrift geändert)

¹ Die Weiterbildung der Lehrer besteht aus

a) (geändert) der zusätzlichen Ausbildung neuer Lehrer für besondere Schularten und neue zusätzliche Fächer und Aufgaben;

b) (geändert) dem Erhalten und Erweitern von Kenntnissen und Fähigkeiten der Lehrer.

² Die kantonale Aufsichtsbehörde sorgt mittels Dienstleistungsverträgen mit Dritten für das kantonale Weiterbildungsangebot für Lehrer.

§ 67 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

Weiterbildungspflicht und -kosten (Sachüberschrift geändert)

¹ Die kantonale Aufsichtsbehörde und die Schulleiter können die Lehrpersonen sowohl während der Schulzeit als auch während der unterrichtsfreien Zeit zu obligatorischen Weiterbildungskursen und -veranstaltungen verpflichten. Die Schulleiter holen vorgängig das Einverständnis der kantonalen Aufsichtsbehörde ein.

² Der Regierungsrat regelt die Verteilung der Weiterbildungskosten zwischen Kanton, Gemeinden und Lehrern.

§ 68 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Lehrervereine und die Stufen- und Fachkonferenzen dienen dem Departement als Organe der Vernehmlassung und der Lehrerweiterbildung.

§ 72 Abs. 1

¹ Die kommunale Aufsichtsbehörde hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) (geändert) sie legt das kommunale Volksschulangebot der Schulgemeinde unter Berücksichtigung der kantonalen Vorgaben fest;
- e) (geändert) sie erstellt ihre mehrjährige Sach- und Finanzplanung, ihre Kreditanträge sowie den Voranschlag und die Rechenschaftsberichte im Bereich des kommunalen Volksschulangebots;
- f) (geändert) sie sorgt für Erstellung, Betrieb, Ausrüstung und Unterhalt der Anlagen für das kommunale Volksschulangebot;
- g) (geändert) sie prüft die Einhaltung des Voranschlages für die Volksschule im Sinne der Rechtskontrolle;
- l) (geändert) sie sorgt dafür, dass alle schulpflichtigen Kinder, die sich in der Gemeinde aufhalten, die Schule besuchen.

§ 79^{ter} Abs. 2 , Abs. 4

² Es ist verantwortlich für

- a) (geändert) das Erreichen der Wirkungsziele der Volksschule und der Ziele der einzelnen Stufen durch eine hohe Qualität des Volksschulangebots im ganzen Kanton;

⁴ Es regelt durch Weisungen oder Empfehlungen

- c) (geändert) die Lektionentafeln;

Titel nach § 79^{ter} (geändert)

6.2.3. Volksschulamt

§ 80 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (aufgehoben), Abs. 5 (geändert)

Volksschulamt (Sachüberschrift geändert)

¹ Das Volksschulamt ist die kantonale Aufsichtsbehörde für die gesamte Volksschule.

³ Ihm obliegt insbesondere die Bearbeitung der pädagogischen, didaktischen, organisatorischen und personaladministrativen Belange der Volksschule im Hinblick auf eine optimale Unterstützung, Koordination und Weiterentwicklung der Volksschulangebote.

⁴ *Aufgehoben.*

⁵ Es überwacht die Einhaltung der kantonalen Vorgaben.

Titel nach § 99 (neu)

7.4. Übergangsbestimmung zur Teilrevision vom 10. März 2010

§ 100 (neu)

Stichtag zur Einschulung

¹ Als Stichtag für das Schuljahr 2012/2013 gilt der 31. Mai 2012.

² Als Stichtag für das Schuljahr 2013/2014 gilt der 30. Juni 2013.

II.

Der Erlass Gesetz über das Staatspersonal vom 27. September 1992¹⁾ (Stand 1. September 2011) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 (geändert)

¹⁾ Für die Lehrkräfte der Volksschule gilt das Gesetz, soweit die einschlägige Gesetzgebung oder das Gemeinderecht keine Regelungen enthalten, als subsidiäres Recht.

III.

Der Erlass Ausbau des kinderpsychiatrischen und schulpyschologischen Dienstes des Kantons Solothurn vom 8. Dezember 1963²⁾ (Stand 1. Januar 1970) wird aufgehoben.

IV.

Diese Änderung tritt am 1. August 2012 in Kraft.

Im Namen des Kantonsrats

Christian Imark
Präsident

Fritz Brechbühl
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (6) VEL, YJP, DK, LS, FI, em

Amt für Volksschule und Kindergarten (2)

Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen

Departemente (4)

Verband Lehrerinnen und Lehrer Solothurn (LSO), Geschäftsstelle, Hauptbahnhofstrasse 5,
4500 Solothurn

Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Solothurn (VSL-SO), Adrian van der Floe, Präsident,
Schöllerstrasse 1, 4552 Derendingen

Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG), Ulrich Bucher, Geschäftsführer,
Postfach 123, 4528 Zuchwil

Staatskanzlei (ENG, STU, ROL)

GS

BGS

Amtsblatt (Referendum)

Kantonale Finanzkontrolle

Parlamentsdienste (652/2012)

¹⁾ BGS [126.1](#).

²⁾ BGS [413.15](#).